

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNG - EDI**

### **1. GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES**

- 1.1 Die Allgemeine Geschäftsbedingung – EDI (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gilt für den elektronischen Datenaustausch (EDI) in der Zentralregulierung zwischen der KATAG AG, Stralsunder Straße 5, 33605 Bielefeld (nachfolgend „KATAG“ genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend „VERTRAGSLIEFERANT“ genannt). Dies gilt auch, wenn KATAG in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des VERTRAGSLIEFERANTEN Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die Wirkung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen/Allgemeiner Einkaufsbedingungen des VERTRAGSLIEFERANTEN wird ausgeschlossen.
- 1.2 Zwischen der KATAG und dem VERTRAGSLIEFERANTEN besteht das Marketing-, Liefer- und Zahlungsabkommen. Mit dieser AGB werden zwischen KATAG und dem VERTRAGSLIEFERANTEN die Modalitäten zur Übermittlung von Rechnungsdaten des VERTRAGSLIEFERANTEN an die KATAG durch den elektronischen Datenaustausch (EDI) festgelegt.
- 1.3 Die Geltung der AGB wird durch elektronische Zustimmung des VERTRAGSLIEFERANTEN vereinbart; durch die elektronische Zustimmung wird zwischen KATAG und dem VERTRAGSLIEFERANTEN eine EDI-VEREINBARUNG unter Einbeziehung dieser AGB vereinbart. Die EDI-Vereinbarung ist integraler Bestandteil des unter Ziffer 1.2 vorbezeichneten Marketing-, Liefer- und Zahlungsabkommen. Die EDI-Vereinbarung legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die PARTEIEN bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches unterliegen (EDI-Verfahren).
- 1.4 Die KATAG-E-Rechnungsrichtlinie und die EDI-INVOIC Schnittstellenbeschreibung sind in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil der EDI-Vereinbarung. Die EDI-Vereinbarung ist gültig für alle Rechnungen, die an die KATAG-Anschlusshäuser als Leistungsempfänger gestellt werden und im Wege der Zentralregulierung bei der KATAG eingereicht werden. Die an der Zentralregulierung teilnehmenden Anschlusshäuser teilt KATAG dem VERTRAGSLIEFERANTEN in geeigneter Weise (zum Beispiel per E-Mail) mit.
- 1.5 Die AGB regelt nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.
- 1.6 Die PARTEIEN sind hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei vorher mitgeteilt wird. Dies entbindet die PARTEIEN nicht von ihren Verpflichtungen.

### **2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Die nachstehenden Begriffe werden wie folgt definiert:

„EDI“: Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

„EDI-Nachricht“: Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein maschinenlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

„EDI-Übertragungsdatei“: Eine EDI-Übertragungsdatei im Sinne dieser Vereinbarung enthält ausschließlich Rechnungsdaten.

### **3. BEWEISZULÄSSIGKEIT VON EDI-NACHRICHTEN**

Die PARTEIEN vereinbaren im Rahmen der gegebenenfalls anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften, dass im Streitfall die Aufzeichnungen von EDI-Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser AGB gespeichert haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

#### **4. VERARBEITUNG UND EMPFANGSBESTÄTIGUNG VON EDI- ÜBERTRAGUNGSDATEIEN**

- 4.1 Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich nach dem Empfang verarbeitet.
- 4.2 Zwischen den PARTEIEN wird vereinbart, dass keine ausdrückliche Empfangsbestätigung über den Eingang der Daten erfolgt. Der VERTRAGSLIEFERANT ist verpflichtet, die Verarbeitung der Daten zu prüfen. Eingereichte Daten, die systemseitig nicht verarbeitet werden können, werden dem VERTRAGSLIEFERANTEN in geeigneter Weise (zum Beispiel per E-Mail, Telefon oder im Rahmen von Teamsbesprechungen) mitgeteilt.

#### **5. SICHERHEIT VON EDI-NACHRICHTEN/-ÜBERTRAGUNGSDATEIEN**

- 5.1 Die PARTEIEN verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Übertragungsdateien vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 5.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -Maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit, die dem Vertraulichkeitsgrad einer Papierrechnung (keine Verschlüsselung notwendig) entspricht, von EDI-Nachrichten und Übertragungsdateien.
- 5.3 Die PARTEIEN und die beauftragten Dritten gewährleisten, dass die im Rahmen dieser AGB übermittelten EDI-Nachrichten/-Übertragungsdateien mit ihren Informationen als vertraulich behandelt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet noch zu anderen als von den PARTEIEN vorgesehenen Zwecken verwendet werden.
- 5.4 Sicherheitsverfahren und -Maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten und Übertragungsdateien obligatorisch.
- 5.5 Führen die Sicherheitsverfahren und -Maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht/-Übertragungsdatei oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht/Übertragungsdatei, informiert KATAG den VERTRAGSLIEFERANTEN darüber. Hinsichtlich des Fehlerprozederes wird auf Ziffer 10 verwiesen.

#### **6. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN UND PROTOKOLLIERUNG**

- 6.1 KATAG speichert ein chronologisches Protokoll aller im Rahmen des EDI-Verfahrens nach Zugang der EDI-Übertragungsdatei/-Nachricht festgestellten Fehler, die zur Nichtverarbeitung der EDI-Übertragungsdatei/-Nachricht führt, für die Dauer der handels- und steuerrechtlich Aufbewahrungspflichten als aufbewahrungspflichtige Unterlage.
- 6.2 Die PARTEIEN stellen sicher, dass Fehlerprotokolle gemäß Ziffer 6.1 zugänglich sind und bei Bedarf in einer lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen bereitgehalten werden.
- 6.3 Die PARTEIEN werden zudem die ihnen gesetzlich obliegenden Aufbewahrungspflichten erfüllen und der jeweils anderen Partei die aufbewahrten Unterlagen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit zur Verfügung stellen, sofern und soweit dies gegenüber einem prüfenden Dritten zum Nachweis der Integrität und Authentizität der übermittelten Daten und des zwischen den PARTEIEN praktizierten Verfahrens erforderlich ist.

#### **7. BETRIEBSANFORDERUNGEN FÜR EDI**

Die PARTEIEN verpflichten sich, dass für die Bestimmungen der AGB erforderliche EDI- Betriebsumfeld bereitzustellen und zu warten, wobei unter anderem folgende Bedingungen zu beachten sind:

- 7.1 Betriebseinrichtungen: Die PARTEIEN stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Visualisierung, Aufzeichnung und Speicherung von Nachrichten und Übertragungsdateien erforderlichen Einrichtungen, Software-Programme und Dienstleistungen bereit und warten sie.
- 7.2 EDI-Nachrichtennormen: Alle EDI-Nachrichten werden in Übereinstimmung mit der KATAG-E-Rechnungsrichtlinie und der EDI-INVOIC Schnittstellenbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung erstellt und übertragen.

## **8. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER ECHTHEIT DER HERKUNFT**

Sofern sich die Identifikationsmerkmale (z.B. GLN und/oder UStID / Steuernummer) oder die persönlichen Stammdaten des VERTRAGSLIEFERANTEN ändern, hat der VERTRAGSLIEFERANT dafür Sorge zu tragen, dass KATAG rechtzeitig für die Verarbeitung vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich von der Veränderung in Kenntnis gesetzt wird. Die Verwendung der bisherigen Identifikationsmerkmale führt nach dem vereinbarten Änderungszeitpunkt zur Fehlermeldung an den VERTRAGSLIEFERANTEN und zur Nichtverarbeitung (vgl. Ziffer 10).

## **9. ERGÄNZENDE MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER UNVERSEHRTHEIT DER DATEN**

- 9.1 Bevor die PARTEIEN das EDI-Verfahren im Produktionsbetrieb aufnehmen und die übermittelten Daten bindenden Charakter haben (Produktivphase), werden die PARTEIEN die Übermittlung von EDI-Nachrichten zunächst testen (Testphase). Auch bereits während der Testphase werden die PARTEIEN Echtdaten nutzen, diese aber als Testdaten kenntlich machen. Der VERTRAGSLIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass die in der Testphase verwendeten Echtdaten als Testdaten bezeichnet sind. KATAG wird systemseitig und organisatorisch sicherstellen, dass die zu Testzwecken übermittelten Daten verarbeitet, aber nicht wie Echtdaten in der Produktivphase behandelt werden.
- 9.2 KATAG wird die eingehenden Daten auf Plausibilität in Bezug auf die bei KATAG hinterlegten Stammdaten und die in der KATAG-E-Rechnungsrichtlinie und EDI-INVOIC Schnittstellenbeschreibung vorgegebenen Informationen prüfen.
- 9.3 Der VERTRAGSLIEFERANT bzw. sein beauftragter Dritter gewährleistet, dass identische Rechnungsdaten nicht mehrfach übermittelt werden.

## **10. FEHLERPROZEDERE**

- 10.1 Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten bereits ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der EDI- Übertragungsdatei.
- 10.2 Es liegt in der Verantwortung des VERTRAGSLIEFERANTEN, die Fehler zu bereinigen und die Daten erneut zu übermitteln.

## **11. HAFTUNG**

- 11.1 Eine Haftung der PARTEIEN und der von ihnen beauftragen Dritten, die sich im Zusammenhang mit der EDI-Vereinbarung ergeben könnte, ist mit Ausnahme der Gewährleistung des Fehlerprozederes nach Ziffer 10, sowie vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen.
- 11.2 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 11.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweils anderen Partei oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Partei beruhen.
- 11.3 Zudem findet der Haftungsausschluss nach Ziffer 11.1 keine Anwendung auf sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweils anderen Partei oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Partei beruhen.

- 11.4 Wird der Vorsteuerabzug eines KATAG Anschlusshauses von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, weil der VERTRAGSLIEFERANT seiner Pflicht aus Ziffer 8, eine Änderung der Identifikationsmerkmale (z.B. GLN und/oder UStID / Steuernummer) oder eine Änderung der persönlichen Stammdaten des VERTRAGSLIEFERANTEN rechtzeitig zu übermitteln, nicht nachkommt, hat der VERTRAGSLIEFERANT dem KATAG Anschlusshaus den nicht anerkannten Vorsteuerabzug und die von der Finanzverwaltung in der Sache bestandskräftig geltend gemachten Zinsansprüche zu erstatten. Die Erstattungspflicht für den Vorsteuerabzug kann der VERTRAGSLIEFERANT nachträglich durch die Ausstellung einer den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügenden Rechnung abwenden.

## **12. GERICHTSSTAND**

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser EDI-Vereinbarung ergeben, gilt der Sitz von KATAG als ausschließlicher Gerichtsstand.

## **13. ANWENDBARES RECHT**

Auf die EDI-Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## **14. ÄNDERUNGEN / DAUER / ETC.**

- 14.1 Sollte sich aufgrund einer Gesetzesänderung, höchstrichterlicher Rechtsprechung, geänderter Auffassungen der Finanzverwaltung und/oder einer Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission ein begründeter Änderungsbedarf ergeben, kann jede Partei eine Anpassung der EDI-Vereinbarung verlangen. Ein begründeter Änderungsbedarf besteht, wenn objektiv die Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, geänderte Auffassung der Finanzverwaltung oder Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission zu einer (teilweisen) Unwirksamkeit einer Regelung in der EDI-Vereinbarung führt und/oder sich daraus eine Regelungslücke ergibt. Auf die Zumutbarkeit kommt es nicht an. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die vorbezeichneten Änderungen der Vorsteuerabzug beim KATAG Anschlusshaus gefährdet werden könnte.
- 14.2 Die KATAG-E-Rechnungsrichtlinie und die EDI-INVOIC Schnittstellenbeschreibung können durch KATAG einseitig aktualisiert und angepasst werden und werden dem VERTRAGSLIEFERANTEN in geeigneter Weise als aktuelle Version zur Verfügung gestellt und ersetzen als Vertragsbestandteil die bisherige Version.
- 14.3 Die EDI-Vereinbarung ist integraler Bestandteil des Marketing-, Liefer- und Zahlungsabkommen und daher nicht isoliert kündbar. Die EDI-Vereinbarung endet daher zeitgleich, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Marketing-, Liefer- und Zahlungsabkommen zwischen dem VERTRAGSLIEFERANTEN und KATAG seine Rechtswirkung verliert.
- 14.4 Eine Beendigung der EDI-Vereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.
- 14.5 Ungeachtet einer Beendigung bestehen die Verpflichtungen aus der EDI-Vereinbarung in Bezug auf Aufbewahrung, Protokollierung und Systemsicherheit auch nach der Beendigung im gesetzlichen Umfang fort.

## **15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollte eine Bestimmung dieser EDI-Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn der Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen der AGB und/oder der EDI-Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.